

1. Wird die Herausforderung zum Zweikampfe, sowie die Annahme derselben durch eine Ausföhnung der Parteien straffrei, wenn die Ausföhnung erst erfolgt, nachdem die nach Ort und Zeit fixierte Ausführung des Zweikampfes durch einen von dem Willen der Parteien unabhängigen Umstand verhindert worden war?

St.G.B. §§. 201. 204. 46 Nr. 1.

II. Straffenat. Urth. v. 20. Oktober 1885 g. R. u. Gen. Rep. 2378/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Eberiswalde.

Aus den Gründen:

Aus Anlaß eines Wortstreites ließ der Angeklagte N. den Angeklagten M. auf Pistolen mit fünf Schritt Barriere und dreimaligem Kugelwechsel fordern. M. nahm die Forderung an. Ort und Stunde des Zweikampfes wurden bestimmt, und zwar auf den 21. Dezember 1884 vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr im Walde an der Oberberger Chaussee. Zur festgesetzten Zeit waren die Angeklagten mit ihren Sekundanten in der Nähe des verabredeten Kampfplatzes. Da schritt der Polizeikommissar L. ein, nahm ein paar Pistolen in Beschlag und blieb so lange in der Nähe der Angeklagten, bis diese nach der Stadt zurückkehrten. Am 17. Februar 1885 haben die Angeklagten, nachdem ihnen die Anklageschrift am 11. Februar zugestellt war, schriftliche Erklärungen ausgetauscht, inhaltlich deren sie die Ehrenangelegenheit für erledigt ansahen.

Der erste Richter hat, obwohl er diesen Thatbestand feststellt, die Angeklagten von der Anklage aus §. 201 St.G.B.'s freigesprochen, indem er ausführt, daß zwar am 21. Dezember 1884 die Ausführung des Duells durch das Einschreiten der Polizei verhindert worden sei, gleichwohl aber der Strafaufhebungsgrund des §. 204 St.G.B.'s

Platz greife, weil die Herausforderung in Kraft geblieben und der Zweikampf durch den Ausgleich vom 17. Februar 1885, also vor dem Beginne, durch freiwilliges Übereinkommen aufgegeben worden sei.

Mit Grund rügt die Revision unrichtige Anwendung des §. 204 St.G.B.'s. Diese Vorschrift, nach welcher die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger wegfällt, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben, beruht auf dem Principe des §. 46 Nr. 1 St.G.B.'s. Nach letzterer Vorschrift bleibt der Versuch als solcher straflos, wenn der Thäter die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren. Daß im §. 204 a. a. O. erforderte „freiwillige Aufgeben“ ist nicht verschieden von den Erfordernissen des §. 46 Nr. 1, daß das Aufgeben erfolgte, ohne daß der Thäter an der Ausführung durch Umstände verhindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren; nur die Ausdrucksweise weicht ab, indem das Erfordernis im §. 46 Nr. 1 a. a. O. negativ, im §. 204 a. a. O. positiv gefaßt ist.

Die Vorschrift im §. 46 Nr. 1 a. a. O. stellt eine der Ausnahmen von der Strafbarkeit des Versuches dar. Es tritt also die Strafbarkeit als Regel wieder ein, wenn das Erfordernis in Nr. 1 nicht zutrifft, wenn also der Thäter an der Ausführung der beabsichtigten Handlung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren. Der richterlichen Beurteilung unterliegt dann die That in der Gestalt, wie sie sich aus den Umständen zur Zeit des eingetretenen Hindernisses ergibt. Faßt der Thäter nach Beseitigung des Hindernisses den Entschluß, definitiv von dem früher beabsichtigten Unternehmen abzustehen, so kann ein solcher Entschluß die Strafbarkeit des Versuches nicht wieder aufheben. Anderenfalls wäre, von den seltenen Fällen des nicht beendigten Versuches abgesehen, in denen das der Ausführung entgegengetretene Hindernis dauernd fortbesteht, dem Thäter stets der Rückweg zur Straflosigkeit offengelassen, die Strafbarkeit des nicht beendigten Versuches also regelmäßig ohne praktische Bedeutung.

Daß gleiche muß für die Anwendung des §. 204 a. a. O. St.G.B.'s gelten, weil die Freiwilligkeit des Aufgebens in der Nichtverhinderung durch Umstände besteht, welche von dem Willen der

Thäter unabhängig sind. Hat also der beabsichtigte Zweikampf in der Vorstellung der Beteiligten durch Bestimmung von Ort und Zeit eine konkrete Gestalt gewonnen, so fällt der Strafaufhebungsgrund weg, sobald die Ausführung des Kampfes zu der verabredeten Zeit durch Umstände verhindert worden ist, welche von dem Willen der Beteiligten unabhängig waren. In einem solchen Falle ist der beabsichtigte Zweikampf, nämlich der nach Ort und Zeit bestimmte Kampf, von den Parteien nicht freiwillig aufgegeben. Ob nach Beseitigung des Hindernisses die Parteien zu dem Entschlusse gelangen, auch für die Folgezeit keinen Zweikampf aus Anlaß des früheren Streites miteinander auszufechten, ist für die Strafbarkeit der Herausforderung zu dem konkreten verhinderten Zweikampfe ohne Belang.

Hat der Zweikampf in der Vorstellung der Parteien eine konkrete Gestalt gewonnen, ist aber dieser Gestalt des Zweikampfes ein von dem Willen der Parteien unabhängiges Hindernis nicht entgegengetreten, so tritt die Straffreiheit aus §. 204 St.G.B.'s nur dann ein, wenn die Parteien nicht bloß den Zweikampf, wie er geplant war, sondern überhaupt die Erledigung ihres Streites mittels Zweikampfes freiwillig aufgegeben haben.

Im vorliegenden Falle jedoch ist der Zweikampf nach Feststellung des angefochtenen Urtheiles durch polizeiliches Einschreiten gehindert worden. Davon, daß dieses Einschreiten von den Angeklagten veranlaßt worden sei, ist im Urtheile nicht die Rede. Das Einschreiten war also ein von dem Willen der Angeklagten unabhängiger Umstand. Bei dieser Sachlage verkennt der erste Richter die Vorschrift in §. 204 St.G.B.'s, wenn er der Abmachung vom 17. Februar 1885 eine strafaufhebende Wirkung beilegt.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des Urtheiles und der Feststellung desselben.